



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

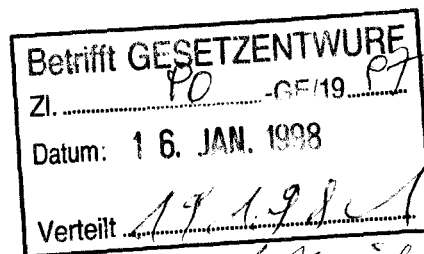
Zahl: PrsG-442.16
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 08.01.1998

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat
Praterstraße 31
A-1020 Wien

Auskunft:
Dr. Wolfgang Herzog
Tel.: 05574/511-2082

Betrifft: Bauarbeitenkoordinationsgesetz;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 12.11.1997, Zl. 66.700/1-3/97



S. Kozjak

Zum übermittelten Entwurf eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

1. Inhalt des Gesetzentwurfes sind Pflichten des Bauherrn und Bauleiters (Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Pflichten bei der Vorbereitung des Bauprojekts, Erstellung einer Vorankündigung, Vorsorge für die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und einer Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerks) und Pflichten der vom Bauherrn oder Bauleiter eingesetzten Koordinatoren.

Die Erläuterungen zum Gesetzentwurf lassen eine Aussage darüber vermissen, aufgrund welchen Kompetenztatbestandes die neue Regelung erlassen werden soll. Die Erläuterungen scheinen jedoch davon auszugehen, daß der Entwurf auf den Kompetenztatbestand „Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG) gestützt werden kann.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis VfSlg. 2670 festgestellt, daß die obgenannte Kompetenz lediglich das Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfaßt, nicht aber auch die Beziehung dritter Personen zu diesem Arbeitsverhältnis. Die Normen des Arbeitsrechts stehen daher immer im Zusammenhang mit einem bestimmten Arbeitsverhältnis. Unter diesem Gesichtspunkt scheint es verfehlt, die dem Bauherrn oder Bauleiter nach dem Gesetzentwurf zukommenden Pflichten dem Arbeitsrecht zuzuordnen, da die Arbeitnehmer auf Baustellen in keinem Arbeitsverhältnis zum Bauherrn und Bauleiter stehen. Vielmehr wird die Auffassung vertreten, daß Verpflichtungen des Bauherrn oder Bauleiters aus Arbeitnehmerschutzgründen dem Baurecht zuzurechnen sind. Demgemäß bestimmt das Vorarlberger Baugesetz in § 37 Abs. 4, daß die Bauausführenden unbeschadet bundesrechtlicher Vorschriften alle Maßnahmen zu treffen haben, die notwendig sind, um die Sicherheit und Gesundheit von Menschen zu gewährleisten.

2. Es muß befürchtet werden, daß die neuen Regelungen zu einem nicht zu unterschätzenden bürokratischen Mehraufwand für Bauherren, Bauunternehmen und zuständige Behörden führen werden. Dabei ist fraglich, ob die vorgesehenen Präventions- und Koordinationsmaßnahmen tatsächlich eine Verbesserung des Schutzes der beschäftigten Arbeitnehmer bringen werden. Die Einbeziehung der Bauherren und Bauleiter in die Verantwortlichkeit für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der beschäftigten Arbeitnehmer kann nämlich schwierige Abgrenzungsprobleme gegenüber den Verantwortlichkeiten der beauftragten Arbeitgeber hervorrufen, was bei Unfällen langwierige Prozesse zur Folge haben kann.

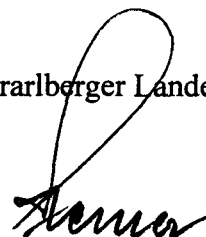
Es wäre daher unbedingt darauf zu achten, daß kleinere Bauvorhaben, insbesondere die Errichtung von Einfamilienhäusern, von den Verpflichtungen des Entwurfes ausgenommen bleiben. Dies ist nach der vorgeschlagenen Regelung nicht der Fall. Sogar die Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bestünde auch beim Bau von Einfamilienhäusern.

- 3 -

3. Bei den von der öffentlichen Hand durchzuführenden Bauvorhaben würde vor allem die Erstellung und laufende Anpassung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen und die Überprüfung der Einhaltung dieser Pläne erhebliche Mehrarbeit verursachen, die durch zusätzliche externe Leistungen oder durch zusätzliches Personal bewältigt werden müßte.

4. Aus der Formulierung in § 4 Abs. 1 „Der Bauherr und der Bauleiter, wenn ein solcher eingesetzt ist, haben dafür zu sorgen, ...“ kann entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen nicht eindeutig abgeleitet werden, daß der Bauleiter primär Adressat dieser Verpflichtung ist. Vielmehr entsteht der Eindruck, daß Bauherr und Bauleiter, sofern ein solcher eingesetzt ist, solidarisch haften.

Für die Vorarlberger Landesregierung



Mag. Siegi Stemer, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor
Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.

